# Satzung der Universität Ulm zur Erhebung einer Gasthörergebühr

Auf Grund von §§ 2, 12 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) hat der Verwaltungsrat der Universität Ulm am 24. Februar 2000 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat seine Zustimmung mit Erlass vom 15. März 2000, Az.: 640.5-5/39 erteilt.

#### Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

#### § 1 Gasthörer

Die Universität Ulm erhebt für das Gasthörerstudium nach § 93 Universitätsgesetz (UG) eine Gebühr von DM 100,-- pro Semester und Person.

### § 2 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit dem Beginn des Semesters fällig.

#### § 3 Zulassung

- (1) Der Antrag ist vor Beginn der Vorlesungszeit auf dem Formular der Universität bei dem für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat zu stellen.
- (2) Die Zulassung wird auf ein Semester befristet.
- (3) Die Zulassung bezieht sich ausschließlich auf die im Antrag genannten Lehrveranstaltungen.
- (4) Die Belange und der ordnungsgemäße Ablauf des Studiums der ordentlichen Studierenden dürfen durch die Zulassung von Gasthörern nicht beeinträchtigt werden. Der Besuch klinischer Lehrveranstaltungen ist Gasthörern nur gestattet, wenn sie die ärztliche Staats- oder Doktorprüfung an einer deutschen Universität abgelegt oder ein gleichwertiges anerkanntes Studium an einer ausländischen medizinischen Universität absolviert haben. Ausnahmen können mit Zustimmung des Studiendekans der medizinischen Fakultät bewilligt werden. In dringenden Fällen kann die Zulassung als Gasthörer hinsichtlich bestimmter Lehrveranstaltungen widerrufen werden.
- (5) Im übrigen richtet sich die Zulassung nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Ulm.

# § 4 Prüfungen

Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen.

# § 5 Anerkennung von Studienleistungen

Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.

# § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2000.

Ulm, den 29. Februar 2000

gez. Prof. Dr. Hombach - Prorektor -